

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE KURZFRISTIGE GERÄTEMIETE

(„ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN“)

GÜLTIG AB 01.01.2010

I. Geltungsbereich

- Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die Jungheinrich Hungária Kft. verpflichtet ist, den Kunden extra über die allgemeine Vertragsbedingung zu informieren, die von der üblichen Vertragspraxis bzw. von den auf den Vertrag bezogenen Bestimmungen wesentlich oder von einer zwischen den Parteien früher angewandten Vereinbarung abweicht. Eine solche Bedingung wird nur dann zum Bestandteil des Vertrags, wenn die andere Partei diese - nach einer gesonderten, aufmerksam machenden Information - ausdrücklich akzeptiert.
- Der Kunde erklärt in dieser Hinsicht, dass aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des uBGB (derzeit § 205/B Abs. 2) seines Erachtens die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen keine solchen Vorschriften enthalten, die von der üblichen Vertragspraxis bzw. von den auf die Verträge bezogenen Bestimmungen wesentlich abweichen. Der Kunde erklärt zugleich, dass er, sofern die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen von einer Bedingung des zwischen den Parteien früher angewandten Vertrags abweichen, von der Jungheinrich Hungária Kft. eine diesbezügliche gesonderte, aufmerksam machende Information erhielt und diese Bedingung ausdrücklich akzeptiert.
- Der Geltungsbereich der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen erstreckt sich auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden, als Besteller und der Jungheinrich Hungária Kft., als Dienstleister in Bezug auf die kurzfristige Miete von nicht schienengebundenen Flurförderzeugen und Maschinen (nachfolgend „Gerät“ oder „Geräte“ genannt).
- Die allgemeinen Einkaufsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Vertragsbedingungen des Kunden sowie etwaige einseitige Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.
- Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen und der die einzelnen Bedingungen der zwischen den Parteien begründeten Rechtsbeziehung regeln die Vertrag („Einzelfallvertrag“) bilden zusammen die zwischen den Parteien in Bezug auf den Leistungsgegenstand zustande gekommene vollständige Vereinbarung. Sollte sich zwischen dem Einzelfallvertrag und den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen ein inhaltlicher Widerspruch auftun, so genießen hinsichtlich der im Einzelfallvertrag geregelten Rechtsbeziehung die Bestimmungen des Einzelfallvertrags Priorität. Für die im Einzelfallvertrag nicht geregelten Fragen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen maßgebend.
- Der Kunde erklärt, dass die Jungheinrich Hungária Kft. es ihm vor dem Abschluss des Einzelfallvertrags ermöglichte, die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen kennen zu lernen und er die Allgemeinen Vertragsbedingungen ausdrücklich akzeptiert. Der Kunde trägt zugleich vor, dass er die Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht für unlauter hält, weil diese die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten des Kunden ohne Verletzung der Anforderung eines Vorgehens im guten Glauben festhalten, und den Kunden nicht in eine einseitige bzw. ungerechtfertigt ungünstige Lage bringen.
- Im Falle einer dauerhaften Geschäftsbeziehung gelten diese Allgemeinen Vertragsbedingungen auch für die Einzelfallvereinbarungen für mit dem Kunden künftig abzuschließende Mietverträge solange, bis ausdrücklich keine anderen Bedingungen vereinbart werden.

II. Vertragsabschluss, Vertragsgegenstand, Lieferung

- Die Parteien halten hinsichtlich der Geräte die von der Jungheinrich Hungária Kft. übernommenen technischen Anforderungen und die in den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht geregelten kaufmännischen Bedingungen, bzw. die für ihre Rechtsbeziehung maßgeblichen sonstigen Regeln in dem Einzelfallvertrag fest.
- Sollte hinsichtlich der Geräte zwischen dem Kunden und der Jungheinrich Hungária Kft. kein separat aufgesetzter Einzelfallvertrag abgeschlossen werden, so ist für den Gegenstand bzw. den sonstigen Umfang der Lieferung und Leistung ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, die mit Eingang der Rückbestätigung beim Kunden zustande kommt. Gilt die Bestellung nach den einschlägigen Regeln des bürgerlichen Rechts als Angebot, so ist die Jungheinrich Hungária Kft. berechtigt, dieses innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung anzunehmen.
- Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, übergibt die Jungheinrich Hungária Kft. die Geräte am mit dem Kunden vereinbarten Ort, abgeliefert, in einem zur bestimmungsgemäßen Nutzung geeigneten Zustand. Der Kunde hat die Jungheinrich Hungária Kft. vorweg schriftlich über eine Änderung des Betriebsortes der Geräte zu informieren.
- Sämtliche Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit der Geräte in den Prospekten, Katalogen, der Werbung oder in dem Angebote enthaltenden Schriftverkehr sowie auf den Typenblättern haben rein informativen Charakter, es sei denn, die Jungheinrich Hungária Kft. erkennt diese in dem Einzelfallvertrag ausdrücklich als für sich verbindlich an. Dies gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.
- Die Jungheinrich Hungária Kft. behält sich auch nach dem Abschluss des Einzelfallvertrages hinsichtlich der Geräte das Recht auf technische und gestalterische Änderungen vor, soweit dadurch die technischen Eigenschaften und das Aussehen des Gerätes nicht grundsätzlich verändert werden.
- Die Jungheinrich Hungária Kft. behält sich ihre Rechte an geistigen Werken und/oder die ihr aufgrund des Urheberrechtsschutzes zustehenden Rechte hinsichtlich ihrer Angebote, Maschinenokumentation und dem Kunden übergewebenen sonstigen Unterlagen vor. Solche Unterlagen dürfen, auch teilweise, nur nach vorheriger Zustimmung der Jungheinrich Hungária Kft. Dritten zugänglich gemacht werden. Der Kunde hat diese Unterlagen, wenn ein Einzelfallvertrag nicht abgeschlossen werden sollte, unaufgefordert und unverzüglich der Jungheinrich Hungária Kft. zurückzugeben.

III. Erfüllungsort, Verzugsstrafe, Vereitelung, Teillieferung

- Erfüllungsort ist der im Einzelfallvertrag genannte Ort. Die Änderung der Bedingungen für die Erfüllung oder des Ortes der Erfüllung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Jungheinrich Hungária Kft.
- Der Kunde ist bei Lieferung „ab Werk“ verpflichtet, die Geräte zum Zeitpunkt der Bereitstellung durch die Jungheinrich Hungária Kft., in dem von der Jungheinrich Hungária Kft. vorher genannten Zeitpunkt abzuholen. Erfolgt die Lieferung auf Kosten und Gefahr der Jungheinrich Hungária Kft. zum Standort des Kunden, so ist der Kunde verpflichtet, die Geräte bei Anlieferung abzunehmen. Bei Lieferung zum Standort trägt der Kunde die Transportkosten.
- Die mit den Geräten verbundene Gefahr geht in dem Zeitpunkt an den Kunden über, in dem ihm die Jungheinrich Hungária Kft. die Geräte im vorher genannten Zeitpunkt zur Verfügung stellt.
- Nimmt der Kunde die Geräte nicht gemäß den obigen Ausführungen rechtzeitig an (mit der Annahme der Lieferung in Verzug), so nimmt die Jungheinrich Hungária Kft. diese in Aufbewahrung mit Haftung, der Kunde ist jedoch verpflichtet, insbesondere die dadurch verursachten Mehrkosten (z.B. Lagerungs- und Erhaltungskosten) zu tragen. Im Falle eines dem Kunden zuzurechnenden, 5 Tage überschreitenden Verzugs ist die Jungheinrich Hungária Kft. berechtigt, insbesondere vom Einzelfallvertrag zurückzutreten und eine Vertragsstrafe wegen Vereitelung des Vertrages bzw. Schadenersatz zu verlangen. Im Fall der ausdrücklichen und endgültigen Annahmeverweigerung durch den Kunden ist die Setzung einer 5-tägigen Nachfrist entbehrlich.
- Gerät der Kunde mit der Annahme der Lieferung gemäß den obigen Ausführungen in Verzug, so ist die Jungheinrich Hungária Kft. berechtigt, neben dem Mietzins für jeden begonnenen Tag des Verzugs pro Tag eine Verzugsstrafe in Höhe des auf einen Kalendertag entfallenden Betrags des Bruttomietzinses der nicht termingerecht angenommenen Geräte, jedoch maximal den auf 5 Tage entfallenden Bruttomietzins, zu verlangen.
- Wird die Lieferung aus einem dem Kunden zuzurechnenden Grund vereitelt und tritt die Jungheinrich Hungária Kft. vom Einzelfallvertrag zurück, so ist die Jungheinrich Hungária Kft. berechtigt, auch eine Vertragsstrafe wegen Vereitelung des Vertrages zu verlangen, deren Höhe mit dem auf 5 Kalendertage entfallenden Betrag des Bruttomietzinses der nicht angenommenen Geräte übereinstimmt.

- Gerät die Jungheinrich Hungária Kft. mit der Bereitstellung der Geräte in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, für jeden begonnenen Tag des Verzugs pro Tag eine Verzugsstrafe in Höhe des auf einen Kalendertag entfallenden Betrags des Bruttomietzinses der nicht termingerecht übergebenen Geräte, jedoch maximal den auf 5 Tage entfallenden Bruttomietzins, zu verlangen.
- Liegt Verzug vor und gewährt der Kunde der Jungheinrich Hungária Kft. eine Nachfrist mit der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung, dass er nach dem Ablauf der Nachfrist die Annahme der Leistung ablehne, und versäumt die Jungheinrich Hungária Kft. die Nachfrist aus einem ihr zuzurechnenden Grund, so ist der Kunde, wenn die Nachfrist fruchtlos verstreicht, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- Die Parteien sehen die Leistung als aufteilbar an und die Jungheinrich Hungária Kft. ist zur Teillieferung berechtigt. Jede Teillieferung gilt als eigenständiges Geschäft und wird getrennt verrechnet.

IV. Kautio, Mietzins, Zahlungsbedingungen

- Der Kunde übergibt bei Abschluss des Einzelfallvertrages eine Kautio, deren Höhe und Zahlungsform die Parteien in dem Einzelfallvertrag festhalten. Die Kautio sichert dem Kunden gegenüber bestehende Mietzinsansprüche sowie etwaige Forderungen der Jungheinrich Hungária Kft. aus einer Verzugsstrafe bzw. Vertragsstrafe wegen Vereitelung des Vertrages. Nimmt der Kunde die Geräte verzugsstrafgemäß ab, so wird die Kautio auf den Mietzins angerechnet. Die Jungheinrich Hungária Kft. ist verpflichtet, mit dem Kunden den etwaigen Restbetrag der Kautio innerhalb einer vernünftigen Frist abzurechnen.
- Der Mietzins, die Fälligkeit und die Zahlungsfrist sind in dem Einzelfallvertrag enthalten. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist der Mietzins für die Mietzeit im Voraus, mit einer 8 (acht) tägigen Zahlungsfrist nach Eingang der von der Jungheinrich Hungária Kft. ausgestellten Rechnung beim Kunden fällig.
- Im Fall der bestimmungsgemäßen Nutzung der Geräte enthält der Mietzins mit Ausnahme der Treibstoffkosten die Betriebskosten (insbesondere die Kosten für die Wartung, Reparatur, den Ersatz von Verschleißteilen).
- Die Mietzeit beginnt mit der Bereitstellung der Geräte an den Kunden und endet mit der Beendigung des Vertrags.
- Die Ausstellung und Zustellung der Rechnung erfolgt auf der Grundlage der vom Kunden beim Abschluss des Einzelfallvertrages schriftlich angegebenen Daten. Rechnungsrekommendationen sind innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich einzureichen.
- Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Zinsen gemäß uBGB maßgebend. Die Verzugszinsen stehen – unabhängig von der Mitteilung bzw. dem Zeitpunkt der Zahlungsaufforderung der Jungheinrich Hungária Kft. – bereits ab dem ersten Tag des Verzugs zu. Die Jungheinrich Hungária Kft. ist berechtigt, ihren über die Verzugszinsen hinausgehenden Schaden bzw. ihre etwaigen sonstigen Ansprüche geltend zu machen.
- Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber den Ansprüchen der Jungheinrich Hungária Kft. steht dem Kunden nur zu, wenn die Jungheinrich Hungária Kft. hierzu vorher schriftlich ihre Zustimmung erteilt.
- Zahlungen dürfen ausschließlich direkt auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto geleistet werden. An Zweigniederlassungen, Partner oder Vertreter der Jungheinrich Hungária Kft. geleistete Zahlungen werden nicht als Erfüllung angesehen.
- Die Zahlungen gelten mit Eingang auf dem in der Rechnung der Jungheinrich Hungária Kft. angegebenen Bankkonto als erbracht.
- Zahlungen müssen direkt auf das in der Rechnung der Jungheinrich Hungária Kft. angegebene Bankkonto, in dem im Einzelfallvertrag festgelegten Währung geleistet werden. Bei einer fehlerhaften oder irrtümlichen Überweisung (z.B. Überweisung auf das HUF-Bankkonto anstelle des EUR-Bankkontos oder umgekehrt) ist der Kunde verpflichtet, die bei der Jungheinrich Hungária Kft. entstehenden nachgewiesenen Mehrkosten (z.B. Kursverlust, Bankkosten) unverzüglich zu erstatten.

V. Besitz, planmäßige Wartung, Reparatur

- Der Kunde darf die Geräte weder vermieten, verleihen oder verpachten noch in sonst irgendeiner Weise unmittelbar oder mittelbar Dritten überlassen, es sei denn, er verfügt über eine diesbezügliche vorherige schriftliche Zustimmung der Jungheinrich Hungária Kft.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Geräte mit der gebührenden Sorgfalt zu benutzen, die Bedienungsanleitung sowie alle Sicherheitshinweise einzuhalten; insbesondere darauf zu achten, dass er die Tragfähigkeit der Geräte nicht überschreitet. Der Kunde muss das mit den Geräten arbeitende Fachpersonal entsprechend unterweisen und dafür Sorge tragen, dass die diesbezüglich geltenden Rechtsvorschriften stets eingehalten werden.
- Der Kunde darf zur Nutzung der Geräte nur einwandfreie Betriebsmittel (z.B.: Treibstoff, Schmiermittel) verwenden.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Jungheinrich Hungária Kft. unverzüglich über negative Veränderungen in der Substanz der Geräte (mit Ausnahme der Substanzverschlechterung bei bestimmungsgemäßer Nutzung) (insbesondere über die Beschädigung, den Verlust, Untergang der Geräte) und etwaige Defekte an den Geräten bzw. über die Fälligkeit von im Zusammenhang mit der Lauffeistung vorgeschriebenen Wartungsarbeiten zu informieren.
- Die Jungheinrich Hungária Kft. ist berechtigt, die Substanz der Geräte ohne unnötige Störung des Kunden jederzeit zu kontrollieren. Stellt die Jungheinrich Hungária Kft. (mit Ausnahme der Substanzverschlechterung bei bestimmungsgemäßer Nutzung) eine Verschlechterung in der Substanz der Geräte fest, so ist sie berechtigt, die notwendigen Reparaturen auf Kosten des Kunden unverzüglich durchzuführen.
- Die beim Betrieb anfallenden Energie- und Treibstoffkosten trägt der Kunde.
- Der Kunde ist verpflichtet, die Jungheinrich Hungária Kft. mit der Durchführung der Wartungs- und Reparaturarbeiten zu beauftragen.
- Die Durchführung der täglichen bzw. wöchentlichen Wartung, insbesondere die Auffüllung der Batterien mit destilliertem Wasser, liegt im Aufgabenbereich des Kunden.

VI. Gewährleistung für Rechts- und Sachmängel

Die Jungheinrich Hungária Kft. leistet für Rechtsmängel der Geräte wie folgt Gewähr:

Die Jungheinrich Hungária Kft. haftet dafür, dass ein Dritter in Bezug auf die Geräte kein Recht besitzt, das den Kunden in der Nutzung einschränkt oder daran hindert. Auf diese Haftung sind gemäß uBGB die bei der Haftung des Verkäufers für die Übertragung des Eigentumsrechts maßgebenden Regeln mit der Abweichung anzuwenden, dass der Kunde an Stelle des Rücktritts fristlos kündigen kann.

Die Jungheinrich Hungária Kft. leistet für Sachmängel an Geräten wie folgt Gewähr:

- Die Jungheinrich Hungária Kft. haftet dafür, dass die Geräte im Zeitpunkt der Bereitstellung an den Kunden zur vertragsgemäßen Nutzung geeignet sind und auch ansonsten den Vorschriften des vorliegenden Vertrags bzw. des Einzelfallvertrages entsprechen. Auf diese Haftung sind die im uBGB festgelegten Regeln der Haftung wegen mangelhafter Erfüllung anzuwenden. Der Kunde haftet für alle die Schäden, die eine Folge der bestimmungswidrigen oder vertragswidrigen Nutzung sind.
- Ein bei der Bereitstellung an den Kunden bestehender Mangel an den Geräten wird von der Jungheinrich Hungária Kft. nach ihrer Wahl unentgeltlich beseitigt oder das Gerät ausgetauscht, wozu der Kunde der Jungheinrich Hungária Kft. ausreichend Zeit und Gelegenheit einzuräumen hat.
- Der Kunde ist im Falle der Vereitelung der Mängelbeseitigung oder des Austauschs des Gerätes berechtigt, nach seiner Wahl eine entsprechende Senkung des Mietzinses zu verlangen oder vom Vertrag (ausschließlich im Hinblick auf das von dem gegebenen Mangel tatsächlich betroffene Gerät) zurückzutreten.

4. Nimmt der Kunde oder ein Dritter ohne vorherige Genehmigung der Jungheinrich Hungária Kft. an dem Gerät unsachgemäße Arbeiten, Änderungen oder Reparaturen vor, so kann der Kunde keinen Gewährleistungsanspruch geltend machen.

VII. Schadenshaftung

1. Ist die mangelhafte Erfüllung des Einzelfallvertrages (einschließlich unterlassene oder fehlerhafte Anweisungen, Beratungsfehler oder Verletzung ähnlicher Pflichten) der Jungheinrich Hungária Kft. zuzurechnen, so sind für den Schadenersatzanspruch des Kunden – unter Ausschluss der Geltendmachung weiterer Ansprüche – folgende Bestimmungen maßgebend.

2. Die Jungheinrich Hungária Kft. haftet für den Schaden, der dem Kunden durch Verzug oder mangelhafte Erfüllung entsteht. Die Haftung der Jungheinrich Hungária Kft. für mittelbare Schäden, so insbesondere für Gewinnverlust, Produktionsausfall, Datenverlust, wird in jedem Falle ausgeschlossen. Die Haftung beschränkt sich in Bezug auf sämtliche durch den Einzelfallvertrag berührte Schadensfälle auf den Einjahres-Nettomietzinsbetrag des Einzelfallvertrages für das von der Beschädigung betroffene Gerät. Die Beschränkung der Schadenersatzhöhe gilt nicht für Schadensfälle, die aufgrund folgenden Verhaltens eingetreten sind:

- Vorsätzlichkeit;
- grobe Fahrlässigkeit;
- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden, für deren Abwesenheit die Jungheinrich Hungária Kft. Mängelhaftung trägt;
- Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- im Fall von nach dem Produkthaftungsgesetz bestehenden Ansprüchen.

2. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass nach § 314 Abs. 2 uBGB die Haftung für eine Vertragsverletzung - wenn eine Rechtsvorschrift nichts anderes verfügt - nicht ausgeschlossen und nicht beschränkt werden kann, es sei denn, der damit verbundene Nachteil wird durch eine entsprechende Senkung der Gegenleistung oder einen anderen Vorteil ausgeglichen. Der Kunde erklärt, dass der Nachteil des Kunden aus der Haftungsbeschränkung der Jungheinrich Hungária Kft. durch den Preis für die Mietleistung entsprechend ausgeglichen wird, die Jungheinrich Hungária Kft. dem Kunden für diese Beschränkung einen entsprechenden Preisnachlass gewährt.

3. Weitere Ansprüche können gegenüber der Jungheinrich Hungária Kft. nicht geltend gemacht werden.

4. Der Kunde haftet dafür, wenn der Kunde oder eine in seinem Interesse handelnde Person einen Schaden an dem Gerät verursacht und dadurch das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit von Personen und/oder die Sachen der Jungheinrich Hungária Kft. und/oder eines Dritten Schaden nehmen. Der Kunde haftet ferner für solche Schäden, einschließlich der Folgeschäden, die aufgrund des Verschweigens von im Gerät verborgenen Fehlern, Mängeln eintreten.

VII. Vertragslaufzeit, Erlöschen des Vertrags, Rückgabe der Geräte

1. Der das Mietverhältnis zwischen den Parteien begründende Einzelfallvertrag tritt zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt – ab der Übergabe der Geräte - für die im Einzelfallvertrag festgelegte Dauer. Der Mietzins steht ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Geräte durch die Jungheinrich Hungária Kft. an den Kunden zu.

2. Gibt der Kunde die Miete vor Ablauf der festgesetzten Zeit auf oder erlischt der Einzelfallvertrag aus einem sonstigen, der Jungheinrich Hungária Kft. nicht zuzurechnenden Grund, so ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Erhalt der Aufforderung der Jungheinrich Hungária Kft. den Mietzins, der auf den von der bei Abschluss des Einzelfallvertrages festgelegten Mietzeit noch verbleibenden Zeitraum entfällt, in einem Betrag zu bezahlen.

3. Läuft die im Einzelfallvertrag festgelegte Mietzeit ab, ohne dass die Parteien Maßnahmen zur Rückgabe des Gerätes an die Jungheinrich Hungária Kft. ergriffen haben, so ändert sich das Mietverhältnis nach Ablauf der festgelegten Zeit in ein unbefristetes. In diesem Fall kann der Vertrag im Wege einer ordentlichen Kündigung mit einer 15 (fünfzehn) tägigen Kündigungsfrist beendet werden. Diese Kündigungsfrist gilt auch dann, wenn die Parteien schon von vornherein einen unbefristeten Einzelfallvertrag abgeschlossen haben.

4. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

5. Die Jungheinrich Hungária Kft. kann von ihrem Recht zur außerordentlichen Kündigung insbesondere in den folgenden Fällen Gebrauch machen:

- der Kunde gerät mit der Bezahlung von 2 (zwei) aufeinanderfolgenden Monatsmieten in Verzug,
- der Kunde erfüllt seine sonstigen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht angemessen;
- der Kunde überlässt das Gerät ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Jungheinrich Hungária Kft. einem Dritten und/oder nimmt am jeweiligen Gerät Änderungen vor;
- das Gericht ordnet die Liquidation des Kunden an, bzw. der Kunde leitet gegen sich selbst ein Konkursverfahren ein oder beschließt seine freiwillige Liquidation.

6. Die Kündigung des Vertrages ist nur schriftlich gültig. Aus der Sicht der Einhaltung der Fristen sind auf die Auflösung des Vertrages bezogene Erklärungen am Tage des Eingangs bei der anderen Partei als mitgeteilt anzusehen.

7. Der Kunde ist verpflichtet, bei Erlöschen des Einzelfallvertrages die Geräte auf eigene Gefahr bzw. Kosten in einem sauberen und zur bestimmungsgemäßen Nutzung geeigneten Zustand an die Jungheinrich Hungária Kft. zu übergeben oder an den von der Jungheinrich Hungária Kft. genannten Ort zurückzubringen. Die Jungheinrich Hungária Kft. ist berechtigt, aus einem ihr nicht zuzurechnenden Grund entstehende Schäden (insbesondere dem Kunden zuzurechnende Schäden an den Geräten bzw. nicht genehmigte Veränderungen) sowie bedeutende Verschmutzungen auf Kosten des Kunden zu beheben bzw. zu beseitigen.

IX. Versicherungen

1. Der Kunde ist verpflichtet, hinsichtlich der Geräte einen entsprechenden Versicherungsvertrag gegen Transportschaden, Diebstahlschaden, Brandschaden, Wasserschaden bzw. Bruch der Geräte abzuschließen und diesen während der Gültigkeit des Einzelfallvertrages ständig aufrechtzuerhalten. Begünstigte des Versicherungsvertrages ist die Jungheinrich Hungária Kft.

2. Der Kunde ist auf Verlangen der Jungheinrich Hungária Kft. verpflichtet, die Versicherungspolice bzw. die Unterlagen zum Nachweis der Einzahlung der Versicherungsprämien unverzüglich vorzulegen.

3. Schließt die Jungheinrich Hungária Kft. aufgrund einer Vereinbarung der Parteien zur Absicherung der Geräte gegen Transportschaden, Diebstahlschaden, Brandschaden, Wasserschaden bzw. Bruch der Geräte einen Versicherungsvertrag ab, so erkennt der Kunde die Versicherungsbedingungen als für sich verbindlich an. Die Jungheinrich Hungária Kft. stellt auf Verlangen des Kunden die Versicherungsbedingungen zur Verfügung. Im Schadensfall trägt der Kunde je Schadensfall die in dem geltenden Versicherungsvertrag festgelegte Selbstbeteiligung.

4. Sofern sich die Versicherungsprämien und/oder die diesbezüglichen öffentlichen Lasten ändern, ist die Jungheinrich Hungária Kft. berechtigt, den Mietzins entsprechend anzupassen.

5. Im Falle eines etwaigen Untergangs der Geräte erlischt der Einzelfallvertrag nicht. Der Versicherungsbetrag ist für den Austausch des betreffenden Gerätes durch die Jungheinrich Hungária Kft. zu verwenden.

X. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Vollstreckungshandlungen

1. Zur Entscheidung eines Rechtsstreites aus dem vorliegenden Vertrag oder im Zusammenhang damit, mit der Verletzung, dem Erlöschen oder der Auslegung des Vertrages, unterwerfen sich die Parteien der ausschließlichen Entscheidung des Ständigen Schiedsgerichts an der Ungarischen Industrie- und Handelskammer in Budapest mit der Maßgabe, dass bei dem Verfahren des Schiedsgerichtes die Regeln der Subordnung über das Schnellverfahren (§ 45 der Verfahrensordnung) anzuwenden sind.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Jungheinrich Hungária Kft. und dem Kunden gilt ungarisches Recht.

3. Der Kunde ist verpflichtet, der Jungheinrich Hungária Kft. unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über Vollstreckungsmaßnahmen bezüglich der Geräte und sonstige Handlungen Dritter dieser Art zukommen zu lassen, des Weiteren sämtliche damit verbundenen Unterlagen und Protokolle an die Jungheinrich Hungária Kft. zu schicken. Der Kunde ist im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Vornahme der Zwangsvollstreckung zu verhindern. Leitet die Jungheinrich Hungária Kft. gegen einen Dritten eine Widerspruchsklage gegen die Vollstreckung ein, so ist der Kunde verpflichtet, der Jungheinrich Hungária Kft. die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, sofern diese von dem Dritten nicht eingetrieben werden können.

XI. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Jungheinrich Hungária Kft. unverzüglich über alle Veränderungen in seinem Wohn- bzw. Firmensitz, der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seines Unternehmens (z.B. Umwandlung) zu benachrichtigen.

2. Die Jungheinrich Hungária Kft. ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

3. Die Jungheinrich Hungária Kft. behält sich ihre Rechte an geistigen Werken und/oder die ihr aufgrund des Urheberrechtsschutzes zustehenden Rechte hinsichtlich ihrer Angebote, Pläne und sonstigen Unterlagen vor. Solche Unterlagen darf der Kunde nur nach vorheriger Zustimmung der Jungheinrich Hungária Kft. Dritten zugänglich machen.

4. Die Parteien verpflichten sich, die Tatsache und die Bedingungen der Preisangebote und Bestellungen, der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen und des Einzelfallvertrages sowie die Geschäftsgeheimnisse, die ihnen während der Erfüllung der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen und des Einzelfallvertrages zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen bzw. zur Kenntnis zu bringen. Als Geschäftsgeheimnis werden alle mit der Wirtschaftstätigkeit der Parteien verbundenen Tatsachen, Informationen, Lösungen oder Daten angesehen, deren Veröffentlichung, Erwerb oder Verwendung durch Unbefugte die rechtmäßigen finanziellen, wirtschaftlichen und Marktinteressen einer Partei verletzen oder gefährden würden.

5. Aufgrund der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen oder des Einzelfallvertrages gemachte rechtswirksame Mitteilungen sind schriftlich zu verfassen und an die im Einzelfallvertrag genannte Kontaktadresse der Parteien, zu Händen der dort angegebenen Person(en) im Wege einer durch eine Empfangsbestätigung nachgewiesenen direkten Zustellung oder per Einschreiben mit Rückantwortschein bzw. Fax zu übersenden.

Der Kunde erklärt auch im Hinblick auf die obigen Ausführungen ausdrücklich, dass er die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelesen und die hinweisenden Informationen verstanden hat sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen im Hinblick auf die mit der Jungheinrich Hungária Kft. begründete Rechtsbeziehung als für sich verbindlich anerkennt.